

11. Wahlperiode

Beschlußempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn Helmut Ramsperger, Heidenheim

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn Helmut Ramsperger, Heidenheim, gegen die Landtagswahl vom 5. April 1992 als unbegründet zurückzuweisen und festzustellen, daß die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

06. 10. 92

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Drexler

Bebber

Begründung

Herr Ramsperger hat die Landtagswahl mit Schreiben vom 8. April 1992 angefochten. Er macht geltend, die Wahlhelfer in dem für ihn bestimmten Wahlraum hätten trotz Rauchverbots geraucht. Für ihn sei es deshalb unmöglich gewesen, den Wahlraum zu betreten, so daß er von seinem Wahlrecht nicht habe Gebrauch machen können.

Nach Mitteilung des Landeswahlleiters sei der fragliche Wahlraum in einem Schulgebäude eingerichtet worden, für das der Landkreis ein generelles Rauchverbot angeordnet habe. Die Stadtverwaltung Heidenheim habe bestätigt, daß die Behauptung von Herrn Ramsperger, die Wahlhelfer hätten in dem Wahlraum geraucht, zutreffe. Das Rauchverbot hätte beachtet werden müssen.

Nach § 1 Abs. 1 Landeswahlprüfungsgesetz ist ein Wahlfehler unter anderem dann gegeben, wenn bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind. Es ist offensichtlich, daß die von Herrn Ramsperger vorgebrachte Mißachtung des Rauchverbots in dem für ihn bestimmten Wahlraum – so auch der Landeswahlleiter – kein Wahlfehler im Sinne dieser Vorschrift ist. Im übrigen ist auf folgendes zu verweisen:

Wenn Herr Ramsperger sich an der Wahl beteiligt hätte, wäre er nur für kurze Zeit dem Tabakrauch ausgesetzt gewesen. Auch wenn er dies subjektiv als Beeinträchtigung seiner Gesundheit empfunden hätte, wäre es ihm zuzumuten gewesen. Jedenfalls kann darin kein erheblicher Verstoß gegen das von Artikel 2 Abs. 2 GG

gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit gesehen werden. Herr Ramsperger hätte außerdem die Möglichkeit gehabt, vor seiner Wahlhandlung den Wahlvorstand um Einstellung des Rauchens und um Lüftung des Wahlraums zu ersuchen. Auch objektiv war er damit nicht an der Stimmabgabe gehindert worden.

Der Wahlprüfungsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß der Wahleinspruch von Herrn Ramsperger offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Abs. 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluß von einer mündlichen Verhandlung ab.

Der Einspruch des Herrn Ramsperger war danach als unbegründet zurückzuweisen. Zugleich war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlprüfungsgesetz die Gültigkeit der Wahl festzustellen, soweit sie mit dem Einspruch angefochten wurde.